

Gerichts

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Landeskunde u. einem Familienlexikon.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2 - 2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbod in Berlin.



Beitrag

Das Beste unsere Kraft,
Bereitigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Dringender | monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 13. November.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Der geneigte Leser wird gestatten, daß wir ihn mit einem Institut bekannt machen, dessen Vorhandensein nicht Jedermann erwartet. Wir meinen die in der Krausenstraße befindliche „Hausdienerbörse“. Vergeblich wird der Adressalender nach diesem Institute befragt, vergeblich auch danach im Nachweisungsbureau Erkundigung eingezogen werden: vergeblich mag Semand, der die verstorbenen „Geheimnisse Berlins“ gelesen hat, darin herumstöbern, um etwas Näheres über diese Börse zu erfahren: es blieb der Criminalgerichtsbehörde vorbehalten, jetzt erst das Publikum von der Entdeckung dieser „Börse“ zu unterrichten.

Der Productenhändler August Reinitze, einmal wegen Hehleret vorbestraft, besitzt eine liebenswürdige Frau, die aber das Vorrecht mit in die Ehe nahm, den Pantoffel zu führen. Der Herr Gemahl glaubte, ein solches privates Privilegium nicht unterstützen zu dürfen, und es ereignete sich deshalb Mancherlei zwischen den vier Wänden, wo sich das Ehepaar sein Nestchen gebaut hatte; aber darüber hat ein Dritter ehen gar Nichts zu erzählen. Frau Reinitze war aber nicht gesonnen, ihren Ehegatten in der Brust zu verschließen und bis zur Erlösung durch des Todes Hand zu erdulden; die entschlossene Frau meldete sich vielmehr eines Tages bei der Criminalbehörde und erklärte dort, ihr sauberer Gatte nähre sich von dem Vertrieb von Sachen, die aus Diebstählen von Hausdienern herrührten.

Die Angaben der Denunciantin hatten so viel für sich, daß die Criminalbehörde zu einer Hausdurchsuchung bei Reinitze vorging, und das Resultat erwies sich als ein überraschendes; es wurde daselbst eine so große Anzahl der verschiedenartigsten, neuen Gegenstände vorgefunden, daß man den Ehegatten Reinitze in Haft zu nehmen gezwungen war. Er behauptete seine Nichtschuld und versicherte, die Sachen, welche ihm verdächtig machten, im guten Glauben auf der „Hausdienerbörse“ eingehandelt zu haben.

Selbstverständlich beilieten sich die Criminalbeamten, durch den Besuch der Börse eine neue Institution kennen zu lernen, und bei dieser Gelegenheit fanden dieselben Veranlassung, verschiedene Personen in Obhut zu nehmen. Zu diesen letzteren gehörte der Hausdiener Joseph Ernst Beuthner, bisher unbescholten, welcher bei der Firma Schmidt u. Zische, Dranienstr. 104, beschäftigt war. Die Principale zeigten kein geringes Erstaunen, als die Criminalpolizei sich des als erprobt ehrlich erachteten Hausdieners bemächtigte. Es wurde aber demnächst die Erinnerung lebendig, daß, als vor wenigen Jahren die jetzigen Besitzer das Geschäft von Herrn Rudolph Krafft übernommen, sich daselbst nach Ausweis der Inventur ein Manco von 15- bis 18 000 Mk in den Waarenvorräthen herausgestellt hatte.

Ein anderer Habitus der Hausdienerbörse war der ebenfalls zur Rechenenschaft gezogene Hausdiener Friedrich Abraham Hennicker. Derselbe, in der Kunstblumenfabrik des Herrn Fritzsche, Leipzigerstraße 73, im Dienst, besaß die Geschäftlichkeit, ganze Kisten der zarten Waare verschwinden zu lassen.

Ferner mußte die Criminalbehörde den Hausdiener Gottfried Damokath zur Rechenenschaft ziehen, weil er, wie nachgewiesen werden konnte, 3/4 Ries Papier seiner Firma, Krause, Beuthstraße 7, unterschlagen hatte.

Gestern wandelte sich die Anklagebank zur Hausdienerbörse um. Beuthner, Hennicker, Damokath und Reinitze hatten das Vergnügen, sich wieder zusammen zu finden. Ein vierter Hausdiener, Korban, war vorsichtig genug gewesen, sich von der Verhandlung fern zu halten, und wurde das Verfahren gegen denselben vorbehalten.

Beuthner giebt in der Audienz zu, in drei Fällen Waare seines Hauses bei Seite geschafft zu haben. Die Beweisaufnahme stellt vier Fälle fest, während der ungetreue Knecht offenbar sehr häufig dasselbe Vergehen wiederholt hatte, wofür aber die juristischen Beweise fehlten.

Hennicker ward in 4 Fällen der Veruntreuungen überführt, während Damokath sein Vergehen eingestand. Reinitze gelang es nicht, durch Zeugnung sich eine Erleichterung seiner Lage zu verschaffen.

Die königliche Staatsanwaltschaft hielt es für geboten, dem sich oft wiederholenden, großen Vertrauensbruch und der Gemeingefährlichkeit der Angellagten gegenüber alle Strenge walten lassen zu müssen, und beantragte gegen Beuthner 6 Jahre, gegen Hennicker 5 Jahre, gegen Damokath 1 Jahr Gefängniß nebst den entsprechenden Ehrenstrafen; gegen Reinitze aber wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehleret nach einer Vorbestrafung wegen Hehleret 6 Jahr Zuchthaus.

Der Gerichtshof sprach jedoch gegen Beuthner, da demselben nur vier Fälle der Anklage nachgewiesen, lediglich 3 Jahre, gegen Hennicker 2 Jahre und gegen Damokath 4 Monate Gefängniß, gegen den professionellen Hehler Reinitze aber 4 Jahre Zuchthaus und gegen sämtliche Angeklagte die entsprechenden Ehrenstrafen aus.

An der Hausdienerbörse dürfte Baisse eingetreten sein.

Amtsgericht I.

Fünftes Schöffengericht.

Am 18. Juli d. J. ging dem Gutsbesitzer Herrn Wendisch zu Petersdorf in Pommern auf lithographirtem Papier ein Schreiben zu, worin er von einem Herrn Siegfried Güllnow, im Falle ihm an einer neuen und coulantem Geschäftsverbindung gelegen sei, um eine Butterprobe von etwa neun Pfund gegen Postnachnahme gebeten wurde. Der folgende Theil des Briefes betonte nochmals, kein größeres als das erwähnte Quantum einzufenden, da sonst unnötig hohe Spesen erwachsen würden. Außerdem fand sich erwähnt, daß es wünschenswert sei, wenn gleich der Preis in der Weise bemessen würde, daß auf Grund desselben weitere Geschäftsverbindungen in Aussicht genommen werden könnten, wenn auch nicht verschwiegen werden solle, daß bei der starken Nachfrage nach guter Butter ein angemessener und gewiß zufriedenstellender Preis bewilligt werden könne. Auf dem Briefbogen waren eine Menge Butterniederlagen angegeben, doch wurde gebeten, Briefe und Sendungen an das in der Friedrichstraße hier selbst belegene Central-Bureau zu adressiren.

Herr Wendisch hielt die Sache eines Versuches werth und übersandte unter der angegebenen Adresse die verlangten neun Pfund Butter, für welche er an Nachnahme 9 Mk. 90 Pf. erhob. Zu gleicher Zeit erklärte er sich bereit, für diesen Preis wöchentlich drei Centner liefern zu wollen. Einige Tage hiernach traf abermals ein Brief des neuen Geschäftsfreundes ein, welcher erklärte, daß das in Aussicht gestellte Quantum zwar sehr willkommen, der geforderte Preis aber doch ein etwas hoher sei, und daß um Ermäßigung gebeten werde. Herr Wendisch glaubte aber nicht, auf diesen Wunsch eingehen zu können, und bestand auf seiner ursprünglichen Forderung.

Diese Beharrlichkeit trug anscheinend die besten Früchte; umgehend traf ein weiterer Brief bei ihm ein, in welchem zunächst nochmals die Höhe des geforderten Preises bedauert und hinzugefügt wurde, daß, wenn derselbe dennoch bewilligt werde, diese Abmachung nur bis Ende September als bindend angesehen werden könnte, während alsdann je nach Lage des Geschäftes weitere Vereinbarungen vorbehalten bleiben sollten. Die Bewilligung des verhältnismäßig hohen Preises machte aber größte Rücksichtnahme auf Ersparrung von Spesen nöthig, weshalb seitens der Firma nur in dem Falle auf das Geschäft eingegangen werden könne, wenn der Preis der Butter nicht durch Nachnahme ausgeglichen werde; hierdurch würden die Transportkosten nicht unerheblich herabgemindert. Die Zahlung solle übrigens Zug um Zug erfolgen. Schließlich erklärte sich der neue Geschäftsfreund zu Vorstufen gegen ein Procent Provision bereit, deren Höhe indessen vollständig von dem Werthe des vorausschicklichen einmonatigen Butterquantums abhängig gemacht werden mußte.

Herr Wendisch fand in dieser Offerte nichts Bedenkliches; er beschloß jedoch vorsichtshalber, einen Voranschuss von Tausend Mark zu nehmen, um welchen er bei Abfindung der ersten Sendung im Gewicht von 71 Kilo bat. Mit der Bescheinigung über den Empfang der Butter traf auch umgehend der Bescheid ein, daß der Voranschuss aus geschäftlichen Rücksichten nur nach Einfindung eines Schul-

scheins gewährt werden könne. Herr Wendisch fand auch dieses Ansuchen in der Ordnung und vertraute den geforderten Schuldschein einem recommandirten Briefe und eine weitere, 53 Kilo schwere Post Butter der Eisenbahn an.

Auffälliger Weise ließ jetzt der neue Geschäftsfreund nichts mehr von sich hören, so daß der hierüber stutzig gewordene Herr Wendisch zunächst weitere Butterfendungen einstellte, dann aber nach Berlin reiste, um sich Aufklärung zu verschaffen. Hier angelangt, konnte er zunächst nur in Erfahrung bringen, daß in dem Hause, wo sich das Centralcomptoir befinden sollte, zwar bis vor Kurzem ein junger Mann Namens Güllnow eine Schlafstelle inne gehabt hatte, derselbe indessen seit mehreren Tagen spurlos verschwunden war. Herr Wendisch suchte nunmehr die Butterniederlagen auf, welche auf den Briefbogen, deren sich der Schwindler bedient hatte, angegeben waren. Diese Bemühung hatte keinen bessern Erfolg; an den bezeichneten Orten fanden sich zwar überall Butterhandlungen, deren Eigenthümern aber die Person des Betrügers vollständig unbekannt war.

Die Polizei war zwar bald darüber im Klaren, daß die Schwindeleien von dem Stellenlosen, 19 Jahr alten Handlungsgehilfen Carl Bernhard Güllnow in Scene gesetzt waren; aber es fehlte jeder Anhalt dafür, wo sich derselbe aufhielt.

Dem Gesuchten lag übrigens auch gar nicht daran, seine Handlungsweise vor den Behörden zu rechtfertigen; er beeilte sich vielmehr, den Erlös aus der von ihm schnell veräußerten Butter, etwa 260 Mk., zu einer Erholungsreise zu benutzen, und er wirtschaftete mit dem Gelde so leichtsinnig, daß er nach 14 Tagen ohne einen Pfennig Geld hier wieder eintraf. Nunmehr entging er auch seinem Geschick nicht mehr; er wurde vielmehr verhaftet und wegen wiederholten Betruges unter Anklage gestellt. Er stellte zwar die ihm zum Vorwurf gemachten Schwindeleien anfänglich beharrlich in Abrede; es sprachen jedoch so viel Umstände gegen ihn, daß er schließlich ein offenes Geständniß ablegte.

Hierbei blieb er ebenfalls in der Audienz, was der Gerichtshof in Verbindung mit der noch großen Jugend des bis dahin unbescholtenen Angeklagten auch berücksichtigte; dennoch wurde aber im Hinblick auf die raffinierte Ausführung der Schwindeleien eine energische Strafe für angezeigt erachtet und gegen ihn auf fünf Monate Gefängniß und ein Jahr Ehrverlust erkannt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Zeit der Zustellung und Zwangsvollstreckung.

XIX. Wir sind nunmehr bis zur Auslieferung des Zahlungsbefehls an den Gerichtsvollzieher Bezug auf Zustellung an den Schuldner gelangt. Um nicht die Darstellung des Mahnverfahrens zu sehr zu unterbrechen, sei hier davon abgesehen, die etwas schwerfällige Technik des Mahnverfahrens zu schildern, es kann auf die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879, §§ 17-45 verwiesen werden.

Nach unserem früheren Proceß erfolgte die Zustellung der gerichtlichen Ladungen und Befehle von Amtswegen; der Richter ordnete die Behandlung an, der Behändigungsbefehl gelangte zu den Gerichtsacten, und von Amtswegen wurde die gehörig erfolgte Behandlung geprüft, so wie die etwa erforderliche Nachholung des Versäumten angeordnet. Dies ist jetzt anders geworden, wobei die Zustellungen von Beschlüssen und Verfügungen von Amtswegen (Meyer, Proceßpraxis S. 110; Fitting, Reichsproc. S. 108) als seltene Ausnahme nicht in Betracht kommen. Die Zustellungsurkunde wird vom Gerichtsvollzieher der Partei bez. deren Vertreter, in deren Auftrag die Zustellung erfolgt ist, ausgehändigt; die Partei hat nach dem Grundsatz des unmittelbaren Proceßbetriebes doch diese zu prüfen, ob die Zustellung eine ordnungsmäßige sei, so daß auf Grund derselben dem Proceß oder der Zwangsvollstreckung Fortgang gegeben werden kann. Der Richter hat lediglich zu entscheiden, und falls die Zustellung ungenügend ist, die Anträge, für welche die ordnungsmäßige Zustellung die Voraussetzung ist, zurückzu-

Seite eine Beilage.

weisen. Es ergibt sich hiermit, wie wichtig die Prüfung der Zustellungsurkunde ist, und hierfür müssen wir die Anweisung geben, welche denn nicht nur für das Mahnverfahren, sondern für den gesamten Proceß und sogar darüber hinaus, überall da, wo es sich um den rechtlichen Beweis der erfolgten Zustellung eines Schriftstückes handelt, maßgebend ist.

Zunächst die Zeit der Zustellung. Erfolgt die Zustellung des zugestellten Schriftstückes durch die Post, so ist lediglich die postalische Dienst-Instruction maßgebend; es muß auch an Sonn- und Feiertagen angerechnet werden. C. P. O. § 171. Post-Ord. v. 8. März 1879. § 33.

Erfolgt die Zustellung unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher, so soll dieselbe an den Werktagen geschehen, wenn nicht eine richterliche Ermächtigung für die Zustellung am Sonn- oder Feiertag erteilt ist. Solche Ermächtigung ist dem Empfänger vom Gerichtsvollzieher schriftlich mitzutheilen; wird sie nicht beigebracht, so kann der Empfänger (Adressat) die Zustellung ablehnen, die Annahme verweigern. Ist die Annahme nicht verweigert, so ist die Zustellung gültig geschehen, obwohl sie am Sonn- oder Feiertag erfolgte.

Daß eine Zustellung während der Nacht nicht statthaft ist, dafür bedarf es keines ausdrücklichen Gesetzes; zweifelhaft kann nur sein, wann sich die Tageszeit von der Nachtzeit scheidet. Für die Zustellungen hat die C. P. O. hier die Scheidung nicht angegeben, wohl aber für die Zwangsvollstreckung. Es bestimmt nämlich § 681:

Zur Nachtzeit so wie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Man ersieht hieraus, daß die Zwangsvollstreckung stets in solcher Morgenfrühe stattfinden darf, daß die Hoffnung vorhanden sein kann, den Schuldner noch zu Hause zu treffen.

Es kann nun sehr wohl vorkommen und zwar vornehmlich bei Urtheilen, welche für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (Im Deutschen Gerichtshof S. 174), daß die Zustellung des Urtheils gleichzeitig mit der Zwangsvollstreckung erfolgt (C. P. O. § 671). In diesen Fällen wird eine Zustellungshandlung auch zu der Zeit erfolgen können, welche für die Zwangsvollstreckung freigegeben ist. Sonst wird, weil die Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 11. Juli 1879 und die Geschäftsanweisung vom gleichen Tage keine näheren Bestimmungen enthält, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 maßgebend sein. (Struckmann u. Koch, C. P. O., 2. Aufl. S. 137). Dort ist im § 8 bestimmt:

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Zu den hiermit angegebenen Zeiten würde also ein Gerichtsvollzieher die Zustellung einer Klage u. s. w. ohne Gesetzesverletzung vornehmen dürfen. Man denke nun, ein Gerichtsvollzieher melde sich in der Zeit vom April bis September des Morgens nach 4 Uhr hier in Berlin, um eine Klage zuzustellen; das Gesetz wäre gewahrt; aber es wäre doch eine Ungehörigkeit, welche zu einer begründeten Beschwerde zunächst an den Amtsrichter (Gerichtsvollzieher-Ordnung § 39) Veranlassung geben würde. Ordnungsmäßig wird sich die Zustellungstätigkeit an den Werktagen auf die Dienstzeit der Postboten beschränken (Post-Ordnung vom 8. März 1879 § 33); damit wäre die Sache ohne weitere Instruction erledigt.

Aufmerksam sei noch darauf gemacht, daß der Schutz der persönlichen Freiheit in der Zeit vom 1. October bis 30. März dem Fremden die Wohnung bereits um 6 Uhr Abends schließt, während der Gerichtsvollzieher Behufs Zwangsvollstreckung noch bis 9 Uhr Einlaß verlangen darf.

Im Monat Juli d. J. waren eines Sonnabends Vormittags Diebe in die Wohnung des Potsdamerstraße 4 wohnenden Zeitungshändlers Löwe eingebrochen, während sich zufällig Niemand in derselben befunden hatte. Aus dem gewaltsam eröffneten Cylindereingang waren 400 Mk. in Gold und ein Portemonnaie mit Inhalt, im Uebrigen noch eine Kiste mit Cigaretten entwendet. Bei den Eindringern mußte die genaueste Ortskenntnis vorausgesetzt werden, weshalb sich der Verdacht auf den 18 Jahr alten Arbeiter Max Jänisch lenkte, welcher damals bereits seit einigen Monaten von dem Bestohlenen beschäftigt worden war. Man wartete vergeblich auf das Wiederkommen des Beargwöhnten, dessen Haftverurteilung überhaupt erst gelang, als das ganze Geld verprast war. Wie die eingeleitete Untersuchung ergab, hatte diesem Geschäfte nicht nur Jänisch allein, sondern auch dessen um ein Jahr älterer Bruder Alfred, der 24 Jahr alte Arbeiter Carl Robert Stenzel und der Arbeiter Friedrich Wilhelm Ramschöt obgelegen. Der Diebstahl selbst war übrigens nur von den drei zuerst Erwähnten ausgeführt, welche demnach wegen schweren Diebstahls, Stenzel im Rückfalle, angeklagt wurden, während man Ramschöt wegen Hehlerei zur Rechenschaft zog. Bei der großen Frechheit, mit welcher der Diebstahl ausgeführt wurde, und da außerdem die Früchte desselben in den mühsamen Erparnissen einer thätigen Familie befannten, so sah sich die II. Strafkammer des Landgerichts I nicht in der Lage, den Angeklagten mildere Urtheile zu bewilligen. Bei Max Jänisch trat außerdem der Umstand erschwerend in das Gewicht, daß der Diebstahl

von ihm geplant und geleitet worden war, wodurch er sich aber einen sehr schweren Vertrauensbruch zu Schulden kommen ließ. In Rücksicht hierauf wurde dieser Letztere zu 2, sein Bruder Alfred zu 1 1/2 und Stenzel zu 3 Jahren Zuchthaus, alle drei außerdem zu den entsprechenden Ehrenstrafen, Ramschöt aber zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Auf offener Straße wurde zur Nachtzeit ein ruhiger Weges wandernder Bürger von einem mit einem dicken Stock bewaffneten Streich, derart bedroht, daß er sein Leben oder doch seine Gesundheit in dringender Gefahr achtete und davonlief. Vergeblich aber verließ er sich auf die Geschwindigkeit seiner Beine. Der Mensch mit dem Knüttel nämlich war fast eben so schnellfüßig als der Mann, der furchtsam vor ihm die Flucht ergriffen. So durchzogen die beiden Läufer eine Zeit lang die Straßen, bis dem Fliehenden die Luft ausging. Als dieser Augenblick eintrat, befand sich der Angegriffene zufällig in der Nähe eines Steinhaufens. Schnell ergriff er einen Stein, wendete sich um und schleuderte ihn auf seinen Verfolger, der ihm auf etwa acht Schritte nahe gekommen war und immer noch seinen Knüttel drohend schwang. Der Stein traf vorzüglich. Er ward dem Verfolger zu Boden und schützte hierdurch den Verfolgten vor dessen Knüttel. Der Wurf hatte aber auch noch eine andere Folge. Er zertrümmerte nämlich dem Verfolger das Nasenbein. Letzterer mußte in ein Krankenhaus gebracht werden, und kam hierdurch die Geschichte zur Kenntnis des Staatsanwalts, der, da der Beschädigte behauptete, er habe nicht daran gedacht, seinen Beschädigten anfallen zu wollen, sondern sich mit dem furchtsamen Menschen nur einen schlechten Witz erlaubt, gegen Letzteren die Anklage der vorläufigen Körperverletzung erhob. Der Angeklagte schilderte dem Gerichtshof die Situation, in der er sich befunden hatte, und bat um seine Freisprechung, da er im Zustande der Nothwehr gehandelt hätte. Der Staatsanwalt aber stellte den Strafantrag, weil der Steinwurf nicht notwendig gewesen, indem der Angeklagte nicht gehindert war, noch weiter zu entfliehen, und er außerdem den Angriff auf andere Weise hätte abwehren können. Das Gericht aber hatte Mitleid mit dem furchtsamen Menschen, indem es die Annahme für rechtmäßig erachtete, daß der Angeklagte verpflichtet gewesen sei, zu entfliehen. Sein Gesetz bestimme, daß der rechtswidrig Angegriffene entfliehen müsse und nur dann dem Angreifer Gewalt entgegenstellen dürfe, wenn die Flucht nicht möglich sei. Unverständlich aber sei die Aeußerung, daß der Angegriffene den Angriff auf andere Weise hätte abwehren können. Es fehle jeder Anhalt dafür, welche Möglichkeit hierbei unter den obwaltenden Umständen denkbar gewesen.

Ohne seine Schuld und gegen seinen Willen hatte ein Lehrling seinen Lehrling verloren, indem Letzterer vor Ablauf des Lehrvertrages sich aus der Lehre entfernt hatte und zur Rückkehr nicht zu bewegen gewesen war. Der Lehrling war von seinem Meister während der Lehrzeit befreit worden. Als dieser die Hoffnung aufgeben mußte, den Lehrvertrag erfüllt zu sehen, verlangte er von dem Vater des Lehrlings im Wege der Klage Entschädigung für die gewährte Befristung, weil er ihm diese nur in der Aussicht gewährt habe, daß der Lehrling die ganze Lehrzeit aushalte und durch seine Thätigkeit in der späteren Zeit mit Hilfe der inzwischen erlangten Fertigkeit den Aufwand ausgleiche, welchen der Meister in der ersten Zeit ohne entsprechende Leistung gehabt habe. Die Abweisung der Klage wurde dadurch begründet, daß der Entschädigungsanspruch des Lehrherrn nur auf einen Theil des Lehrgeldes in Folge der Vorschriften der Reichsgewerbordnung zu beschränken und, wenn dies nicht ausdrücklich verabredet worden, nicht noch auf die Verpflegungskosten auszuweihen sei. Die Beschränkung der Entschädigung beruhe auf dem Umstande, daß dem Lehrlinge ein freies Recht zum Rücktritt zustehen solle, und daß das Lehrgeld die Gegenleistung nicht bloß für die Unterweisung des Lehrlings in dem Handwerk, sondern auch für dessen Verpflegung bedeute.

Die Zustellung einer Klage wird jetzt nicht mehr wie früher vom Gericht im Voraus geprüft und, falls sich Mängel ergeben, dem mit der Zustellung beauftragten Beamten zur Vervollständigung zurückgegeben; die Partei, bezw. deren Rechtsanwalt hat vielmehr selbst zu prüfen, ob die Zustellung eine dem Gesetz entsprechende sei. In einer Beschlusse überreichte der Rechtsanwalt des Klägers eine Zustellungsurkunde, in welcher die Zustellung der Klage dahin beurkundet war: „Da ich den Adressaten selbst nicht angetroffen, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, an die Wirthin Frau . . ., welche zur Annahme bereit war.“ — Die Handelskammer des Landgerichts I lehnte das Verfallurtheil ab, weil die Zustellungsurkunde nicht genüge; es konstatire nicht, daß die Zustellung an die Wirthin des Verklagten erfolgt sei. Auf der hiergegen vom Kläger erhobenen sofortigen Beschwerde hat das Kammergericht den Beschluß der Kammer für Handlungssachen aufgehoben und die Beurkundung für ausreichend erklärt. Es ist zu erwarten, daß nunmehr das Verfallurtheil ergehen wird, obwohl auch die Abweisung durch Erkenntnis erfolgen kann. Dann müßte Kläger die Berufung einlegen und die Verurtheilung in zweiter Instanz nachsuchen.

Die Gerichtsvollzieher beim Berliner Amtsgericht I machen zwar nicht Strife, — dazu ist ein preussischer Beamter niemals fähig, und wenn ihm selbst nicht pünktlich sein Gehalt resp. sein Verdienst gezahlt wird, wie dies theilweise bei hiesigen Justizbedienten in diesem Monat wegen unrichtiger Dispositionen seitens der maßgebenden Stellen vorgekommen ist, — aber sie spannen doch schon größtentheils aus, da sie nicht im Stande sind, die Vorschüsse zu leisten, deren Vöhrung der Staat von ihnen fordert. Nach der Vorschrift sollen die Gerichtsvollzieher alle Auslagen an Porto u. s. w. bei ihnen von Amtswegen übertragenen Geschäften vorzuschließen und erst vierteljährlich ihre Liquidationen zur Festsetzung und Anweisung auf die Cassen einreichen. So lange zu borgen, vermögen die meisten dieser Beamten aber nicht, zumal die baaren Auslagen sich bei Vielen in Berlin auf monatlich über 300 Mk. stellen. Wenn der Gerichtsvollzieher von einem Privatmann Gebühren zu fordern hat, so zieht er dieselben sofort ein oder pfändet; der Staat aber fordert von ihm wenigstens vierteljährlichen Credit. Unter diesen Umständen wird freilich bald Mangel an thätigen Gerichtsvollziehern in Berlin eintreten, — wir glauben sogar nicht nur in Berlin allein.

Vor einer Strafkammer des Landgerichts I Berlin wurde ein Zeuge von auswärts an einem Sonnabend vernommen. Der Termin war um halb 2 Uhr Mittags beendet. Dem Zeugen wurde die Anweisung auf die ihm zustehenden Gebühren ausgehändigt; er eilte damit nach der Erhebungsstelle in der Niederwallstraße — und wurde dort abgewiesen, weil hier nur bis 1 Uhr Mittags Zahlungen gestattet werden. Der Zeuge ging jetzt wieder nach dem Gericht, theilte dort seine Ergebnisse mit und forderte weitere Entschädigung,

die ihm auch sofort gewährt wurde, d. h. es wurde ihm, da am Sonntag die Steuerkasse geschlossen ist, eine weitere Anweisung auf 45 Mk. ausgehändigt, mit denen sich der Zeuge gewiß am Sonntag in Berlin vortheilhaft vergnügt hat. Daß diese Summe die Steuerzahler mit aufbringen müssen, wird dem Zeugen die Berliner Vergünstigungen wohl nicht verbittern haben, obwohl er gewiß selbst zu dieser Classe gehört. Denn allein der Staat, nicht der zur Tragung der Kosten verurtheilte Angeklagte, kann mit diesen 45 Mk. belastet werden, die ganz ohne Schuld des Letzteren entstanden sind. — Die großen, durch die Uebertragung der gerichtlichen Cassengeschäfte von der Justiz auf die Finanzverwaltung hervorgerufenen, von uns mehrfach gerügten Uebelstände sind übrigens bereits zu den Ehren des Finanzministers gedrungen und haben dort Gehör gefunden. Der Finanzminister hat sich bereit erklärt, einem Beamten des Landgerichts I. Berlin einen eisenen Fonds zur Bestreitung der augenblicklich notwendigen Ausgaben zu übergeben. Dieser Vorschlag hat aber im Justizministerium keinen Anklang gefunden, da die Justiz keine Beamten übrig hat, welche eine Nebenbeschäftigung für das Finanzministerium übernehmen können. Wer die Cassen hat, muß auch die nöthigen Beamten stellen, sagt man im Justizministerium. So ist denn nach immer hier keine Abhilfe geschaffen, obwohl es sich nur um Bestallung eines Beamten handelt, der doch jedenfalls aus der Staatscasse bezahlt wird.

Die Organisationsfrage des Amtsgerichts I. hat auch innerhalb des Richterkreises schon zu Meinungsverschiedenheiten, die für die beteiligten Parteien leicht verhängnisvoll werden können, geführt. Erbenfugungen müssen wirkungsvoll innerhalb einer sechsmonatigen Frist gerichtlich geschehen. Nach dem vom Präsidenten des Landgerichts aufgestellten Organisationsplan sind der Vormundschafts-Abtheilung 65 auch die Ausnahme von Erbenfugungen, welche bisher stets vor dem Monatsrichter erklärt wurden, zugewiesen worden. Eine Frau E. hatte dieser Tage eine Erbschaftsentfugung anzubringen, mit welchem Antrage sie sich an den Monatsrichter wandte. Derselbe war indeß der Ansicht, daß dies zum Ressort des Vormundschaftsrichters gehöre, und wies die Frau an diesen. Letzterer aber erklärte den Monatsrichter für zuständig, weil sich die in dem Organisationsplan aufgenommenen Erbenfugungen nur auf solche in Vormundschaftssachen bezögen. Der Monatsrichter und alsdann auch der Vormundschaftsrichter verblieben ein Jeder bei seiner Meinung, und wurde der Frau E. von Beiden angerathen, den Beschwerdeweg zu beschreiten. Wie aber, wenn die sechsmonatige Frist an diesem Tage abgelaufen wäre?

Die Polizeiverfügung in Betreff des Schlußes der Tanzlokalitäten um 12 Uhr hat nunmehr, nachdem die beim Oberverwaltungsgericht dagegen angebrachte Klage von demselben durch Bescheid zurückgewiesen worden ist, Rechtskraft erlangt. Der höchste Verwaltungsgerichtshof hat aber, wie aus dem Wortlaut seines Bescheides hervorgeht, sich mit der Prüfung der Klage selbst nicht befahigt, sondern dieselben aus rein formellem Grunde zurückgewiesen. Das Erkenntnis lautet: „In der Verwaltungsstreitsache n. erhellt das königliche Oberverwaltungsgericht I. Senat, in Erwägung, daß der angefochtene Bescheid des kgl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 8. Juni cr. dem Kläger am 17. dess. M. behändigt, die gegen ihn angelegte Klage zwar innerhalb 21 Tagen dem kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin eingereicht, jedoch erst am 30. Juli d. J., dem 52. Tage, mithin nach Ablauf der in dem § 32 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 vorgeschriebenen Frist von 21 Tagen bei dem Oberverwaltungsgerichte eingegangen ist,“ in Erwägung, „daß nach dem cit. § 32 die Anbringung von Beschwerden und Klagen zwar bei derjenigen Behörde zu erfolgen hat, gegen deren Verfügungen sie gerichtet sind, diese Bestimmung sich aber nur in dem unmittelbar vorhergehenden § 31 gedachten Klagen, nicht aber auf die nach § 30 ebendasselbst gegen die Bescheide des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten statthafte Klage beim Oberverwaltungsgericht bezieht, hinsichtlich welcher es bei der allgemeinen Vorschrift des § 35 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bewendet, daß sie dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen ist.“ zum Bescheide, daß die gegen den Bescheid des I. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 8. Juni 1879 erhobene Klage zurückzuweisen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen. — Die von dieser Maßregel betroffenen Besitzer der Tanzlocale I. Classe haben daraufhin beschloffen, sich in einer Immediateingabe, um Abhilfe bitend, an den Kaiser zu wenden. Der Entwurf hat einer am Dienstag einberufenen gemeinsamen Versammlung bereits vorgelegen und die Genehmigung derselben gefunden. In dem Gesuch wird Beweis dafür angetreten, daß die Annahme der Behörden, es würde den Inhabern der Tanzlocale durch die qu. Maßregel ein Schaden nicht erwachsen, sich leider als durchaus unzutreffend erwiesen hat. Eine Hebung der Stillschließung sei ebenfalls nicht zu erbitten, wie ferner das Berliner Publicum sich durchaus nicht an die frühe Zeit gewöhnen wolle u. Die Petenten versprechen sich Aussicht auf Erfolg.

In der Untersuchungsfrage wider die Wittwe Lebens, Leipzigerstraße 125, erneuert der Untersuchungsrichter bei dem hiesigen Landgericht I seine Aufforderung an alle diejenigen Personen, welche Beschaffen ihr anvertraut haben, im Laufe dieser Woche im Geschäftslocal der Wittve Lebens oder in deren Privatwohnung anzufahren, ob ihre Sachen noch dort sind, und, so weit dies nicht der Fall, sich am Sonnabend dem 15. d. M. 10 Uhr vor dem Herrn Landgerichtsrath Hollmann, Wollmarkt 2, einzufinden.

In das Geschäftslocal eines in der Großen Friedrichstraße wohnenden Juwellers trat, wie die „Post. Zig.“ erzählt, am Montag Nachmittags eine junge, elegant gekleidete Dame und ersuchte um Vorlegung schwarzer Medaillons. Troßdem ihr mehrfache Goldsachen, Ringe und sonstige Gegenstände, die sie zu laufen wünschte, präsentiert wurden, konnte sie sich nicht zur Auswahl entschließen und ließ sich fortgesetzt neue Sachen vorlegen. Nach längerem Verweilen entfernte sie sich aus dem Laden mit dem Bemerkten, eine vor der Thür wartende Freundin erst noch um Rath zu fragen. In diesem Augenblicke aber theilte der Lehrling, welcher, gegen die Dame Verdacht schöpfend, dieselbe unausgeseht durch ein Guckloch hinter einer Tapetenwand beobachtet hatte, seinem Principal mit, daß die Dame ein Medaillon sich angeeignet habe. Verfolgt und in den Laden zurückgebracht, gefand sie den Diebstahl ein und holte aus ihrer Tasche das gestohlene Medaillon hervor. Bei der nunmehr vorgenommenen Untersuchung ihrer Kleider wurden noch zwei Medaillons und ein Ring gefunden, welche wahrscheinlich aus ähnlichen Diebstählen herrühren. Die Diebin ist verhaftet worden. — Eine andere Ladendiebin, die schon mit Zuchthaus bestrafte, unverheiratete Hedwig Zeger, wurde am Dienstag Abend in Haft genommen, nach-

dem sie in einem Schwaunengelicht in der Versäumer Straße einen Diebstahl ausgeführt.
Betreffend die ersterwähnte Taschendiebstahl erfahren wir noch Folgendes: Bei der ergriffenen Taschendiebin, der unverschämten N., welche einem in der Friedrichstraße gelegenen Juwelierladen einen Besuch abgestattet hatte und bei dieser Gelegenheit verhaftet worden war, sind noch eine goldene Kette und ein Schmuck gefunden worden, welche sie in der Zelle des Stadtvoigtgefängnisses zu verbergen gewußt hatte. In der Wohnung derselben überraschte ein förmliches Lager von Sammet, Stoffen, Schleißen, Glacéhandschuhen, seidenen Bändern, werthvollen Lapisserte-Arbeiten, goldenen Ringen u. s. w., welche augenscheinlich sämmtlich aus Taschendiebstählen herrühren. Etwas Bestohlene können diese Sachen auf dem Criminal-Commissariat, Zimmer 78a, recognosciren.

Ein bisher noch unbescholtener, 16 Jahre altes Mädchen ist am Montag wegen Kindesberaubung verhaftet worden. Dasselbe wurde von einem siebenjährigen Kinde, einem Mädchen, an der Ecke der Brangel- und Eisenbahnstraße angesprochen, welches sich nach der Wohnung eines Rückkaufshändlers erkundigte und dabei so unvorsichtig war, sehen zu lassen, daß es 4 Mk. 75 Pf. in der Hand trug. Die N. nahm von dem Gelde 2 Mk. und eilte davon. Eine Frau hatte jedoch die Manipulation mit angesehen und folgte der Schwindlerin bis nach der Rödernstraße, woselbst diese in ein Haus trat. Es wurde ein Schutzmann geholt, dem gegenüber sie den Diebstahl einräumte und auch ferner gestand, daß sie eine ähnliche Beraubung vor einigen Wochen in der Mantuffelstraße verübt habe.

Am Montag Abend gegen 9 Uhr fand man im Hause Schloßplatz 7 ein Kind, welches fast entkleidet war, vor. Ein in diesem Hause wohnender Kaufmann nahm sich mitleidsvoll des Kindes an. Nachdem durch Depesche an sämmtliche Polizeireviere der Vater des Kindes ermittelt war, wurde constatirt, daß dem Kinde ein schwarzer Sammethut und ein grauer Kasimantel geraubt worden war. Außerdem fehlte demselben ein kleines Körbchen. An dem genannten Tage, Nachmittags gegen 5 Uhr, hatte sich die Mutter des Kindes mit diesem und noch einem kleineren Kinde, das sie auf dem Arm trug, nach dem Pappelplatz begeben, wo ihr das Kind, welches sich an ihrem Kleide beim Gehen gehalten hatte, abhanden gekommen war, ohne daß sie etwas gemerkt hatte. Nach Aussage des Kindes ist es von einer Frauensperson, die eine Zeit lang hinter der Mutter herging, unter dem Vorwande, ihm eine Puppe zu kaufen, von der Mutter fort nach dem Schloßplatz geführt und nach der Beraubung in dem erwähnten Hause verlassen worden. Eine nähere Beschreibung der Frauensperson vermag das Kind nicht zu geben. Vielleicht aber gelingt es doch, nun endlich Licht in diese Angelegenheit zu bringen. Der Criminalpolizei ist es nämlich gelungen, festzustellen, daß fast sämmtliche den Kindern geraubte Sachen bei einem Rückkaufshändler, Namens Schade, Kottbuserstraße wohnhaft, verkauft sind. Die Frau, die dieselben verkauft, nennt sich Seidel; leider hatte jedoch der Rückkaufshändler von derselben keine Legitimation verlangt; er traute derselben, da sie sich ein ehrbares Auftreten zu geben wußte und ihr Noth begründete, indem sie angab, ihr Mann sei Monate lang leidend, und sie müsse, um Brod für die Kinder zu schaffen, deren Sachen verkaufen. Die Frau ist etwas über 5 Fuß groß, wird als „femmelblond“ bezeichnet, hat ovales Gesicht, trägt ein gewirktes Shawluch und Stiefel mit hohen Absätzen.

Die Umgebung von Rixdorf hat immer noch für die Passanten ihre Fährlichkeiten. In der Nacht zum Sonntag ging der Glasermeister Herr Schönbach die Brüder Chaussee entlang. Plötzlich wurde er von zwei Strolchen überfallen, zu Boden geworfen, und ihm sein Portemonnaie mit 12 Mark Inhalt geraubt. Herr Schönbach schrie laut um Hilfe und wurde sofort wieder von den Räubern losgelassen, worauf er die Flucht ergriff. Den Bemühungen der Gensdarmen ist es gelungen, noch am Sonntag die Räuber in zwei obdachlosen Strolchen, Namens Watschowiat und Glabowiat, zu ermitteln und dingfest zu machen.

Ein einige Tage altes, weinendes Kind weiblichen Geschlechts ist vorgestern früh 7 Uhr von einer Zeitungsträgerin in dem Hause Brandenburgstraße 44, auf dem Podest der ersten Treppe in der Ecke liegend, aufgefunden. Das kleine Wesen wurde von der Portierfrau des Hauses zunächst in Pflege genommen und am Nachmittag desselben Tages dem Waisenhause übergeben. Die Mutter des Kindes meldete sich jedoch am Nachmittag, Neue über ihre That fühlend, und holte sich das Kind aus dem Waisenhause wieder ab. Nachforschungen hatten sie dazu veranlaßt, das Kind auszufinden, da sie außerdem noch 3 Kinder im Alter von 10, 6 und 5 Jahren zu ernähren hat. Die unglückliche Mutter scheint der Mithilflosigkeit ihrer Mitmenschen bedürftig und würdig zu sein.

Einen unwillkommenen Fund hat am Mittwoch früh der Schloßer Herr Steinmann auf der Spree am Grundstück der Stralauerstraße 54 gemacht. Er erblickte etwa 30 Schritte vom Ufer der Spree, welche gebautes Grundstück bespült, eine kleine neue Kiste, wohl verschlossen, auf dem Wasser schwimmen. Er löste einen Handkahn vom Ufer los, schickte das Kistchen ein und fand, als er es öffnete, die Leiche eines neugeborenen Kindes darin. Seinen grausigen Fund lieferte er selbstverständlich der Behörde ab.

Die Bewohner des Hauses Coloniastraße 16 waren gestern beim Tagesgrauen nicht wenig erschreckt, in der Nähe des Vorgartens ein aufsteigend dem dienenden Stande angehöriges Mädchen, in der Luft schwebend, vorzufinden. Die unglückliche hatte sich durch Erhängen entleibt. Ueber die Ursache dieser verzweiflungsvollen That fehlt um so mehr jeder Anhalt, als die Person der Selbstmörderin vollständig unbekannt ist.

Die wiederholt gemeldeten Fälle, daß Sendungen größerer Handlungshäuser theils vor der Auflieferung an Post, theils auch nach der Bestellung an die Empfänger durch Personen aus deren eigenem Geschäft unterschlagen worden sind, haben sich abermals um einen vermehrt. Der Gehrling einer Fabrik in Oberschlesien ist überführt, in der Zeit von kaum sechs Monaten mehr als 200 Briefe beseitigt zu haben, um die zur Frankung derselben erhaltenen Beträge unterschlagen zu können. Vorgänge dieser Art verdienen die ernsthafte Beachtung des Publicums, welches nur zu leicht dahin neigt, das Fehlen von Postsendungen der Post zur Last zu legen, statt durch Nachforschungen auch im eigenen Hause nach Enttarnung der wirklich Schuldigen beizutragen.

Wie viel Jäger giebt es im Königreich Preußen? Antwort 158.359. Nach dem Jagdpolizeigesetz soll ein Jeder, welcher zur Jagd gehen will, einen Jagdschein lösen und den- selben auf der Jagd stets bei sich tragen. Es ist jetzt amt-

lich zusammengefaßt, wie viele Jagdscheine in der Zeit vom 1. August 1878 bis Juli 1879, entnommen worden waren, und sind dies die obigen 158.359, und zwar 152.231 gegen Geld, 6128 unentgeltlich. Die höchste Zahl der Jagdscheine sind in der Rheinprovinz (22.071), dann in Schleswig-Holstein (10.725) ausgegeben. Zu obiger Zahl wird man wohl noch einige Laufende Jäger, ohne Jagdschein zählen dürfen, so daß wir in Preußen mehr als 160.000 Jäger haben. Wir bringen dabei eine Anekdote in Erinnerung, welche von König Friedrich Wilhelm IV. erzählt wird. Bei einer Jagd fand sich der Bezirks-Gensdarm ein und ersuchte den jagenden Herrn um Vorzeigung des Jagdscheins. Der König zog seinen Jagdschein hervor; sonst war Niemand mit einem solchen Schein versehen.

Es fern erfreuten sich die Räume des Gerichts in der Neuen Friedrichstraße und diejenigen in der Südenstraße des Besuchs des Herrn Ministers Dr. Friedberg. Der Herr Minister beauftragte eine Menge Bureau und wohnte auch der Verhandlung eines Schöffengerichts bei. Es ist wohl nicht zu kühn, wenn von diesem Besuche die Befestigung so vieler zu Tage getretener Uebelstände erhofft wird, an welchen unser Justizverfahren seit Einführung der neuen Gerichtsorganisation leidet.

In Sachen der Lifasssäulen ist nun definitiv Entscheidung erfolgt. Magistrat hat mit dem Polizei-Präsidenten eine Verordnung über Regelung des öffentlichen Anschlagswesens vereinbart, die auch der Stadtverordneten-Versammlung zur Aeußerung und Beschlußfassung zugegangen. Danach ist projectirt, 300 Säulen aufstellen zu lassen, und zwar muß die Aufstellung von dem betreffenden Unternehmer nach einem Modelle, welches die Genehmigung des Magistrats erhalten muß, bis zum 15. Juli 1880 vollendet sein. Der Unternehmer ist gehalten, die Anschlagung der Placate in der Reihenfolge, wie sie angemeldet, zu bewirken, und hat darüber Buch zu führen. Oben an der Säule soll die Wohnung der Bezirks-Vorsteher und Armen-Commissionsvorsteher, das Polizei-Revier-Bureau, die nächste Post- und Telegraphen- sowie die nächste Feuermeldestelle und das Ständesamt des Bezirks verzeichnet sein. Der Tarif berücksichtigt vier Formate des Placats: Quart zu 40 Pf. für den Säulentaum und 25 Pf. für den Anschlag, Folio zu 80 Pf. Säule und 40 Pf. Anschlag, Doppel-Folio 1 Mk. 20 Pf. und 75 Pf. und Halb-Folio zu 2 Mk. 50 Pf. und 1 Mk. 50 Pf. für Beides. Ueber die von dem Unternehmer zu zahlende Pacht wird die Stadtverordneten-Versammlung befinden. — Der Unternehmer muß 15.000 Mk. Caution stellen, die aber nach erfolgter Errichtung der Säulen bis auf 5000 Mk. zurückgegeben wird. Für die Einhaltung der von dem Unternehmer eingegangenen Verpflichtungen sollen recht erhebliche Conventionalstrafen bürgen. Das Eigentum der Säulen geht auf die Stadt über, und hat der Unternehmer nach Ablauf oder nach Verwirkung des Contracts keinerlei Anspruch zu erheben.

Die Straße der Pferdebahn Leipzigerplatz-Schöneberg ist nun endlich am Dienstag früh eröffnet worden.

Die Redaction und Verlagshandlung des „Berliner Wochenblatt“ hat eine Ausstellung von Preis-Concurrenz-Arbeiten, Postdammerstraße 134, parterre, veranstaltet, die bis zum 24. November täglich von 9 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends geöffnet ist. Es wurden ein Preis von 1500 Mk., ein Preis zu 1800 Mk. und zehn Preise à 50 Mk. zuerkannt. Der erste Preis von 1500 Mk. ist Frau Luise Scherber, Kaufmannsgattin in Würzburg, für einen höchst kunstvoll, ganz mit der Hand aus feinem Silberdraht ausgeführten Brautkranz nebst mehreren Straußen, der zweite Preis von 1000 Mk. Frau Johanna Schulz in Hamburg für eine Portiere, welche sich durch eine glückliche und originale Wahl des verschiedenartigsten Materials, durch überraschende Farbenwirkung und fleißige Handarbeit auszeichnet, zuerkannt worden.

Herr Adolph Friedrich, einer der tüchtigsten Schüler des Herrn Otto Dienel, giebt morgen, Freitag, Abend 7 Uhr in der Marienkirche ein Orgel-Concert, in welchem er Compositionen, für deren Ausführung die vollendetste Technik erforderlich ist, spielen wird. Da Frau. Martha Armes, Frau. Marie Schmidlein und Hr. Hauptstein, welche mehrere Solo-Gesänge, Duette und Terzette vortragen werden, so wie Hr. Concertmeister Struß und der Seminarlehrer und Organist Hr. Otto Dienel ihre Mitwirkung für das Concert zugesagt haben, verdient es die besondere Beachtung. Billets à 1 Mk. zur Unterstützung eines jungen blinden Musikers sind bei Hr. Dienel, Tempelhofer Ufer 30, in der Musikalienhandlung von Trautwein, Leipzigerstraße 107, beim Küster Hr. Streck, Papenstraße 19, und am Concertabende vor der Kirche zu haben.

Rundschau.

Die gutgesinnte Presse. — In einer gar eigen- thümlichen Verlegenheit müssen sich die Herren Officiösen befinden, wenn sie die Meldung der Mittwoch-Zeitungen lesen: „Der Großfürst Thronfolger von Rußland scheint sich nur zögernd der deutschen Hauptstadt zu nähern. Wie nämlich der Hofbericht mittheilt, haben der Großfürst und Gemahlin aus Anlaß der Jagd in der Gdhrde, welche Kaiser Wilhelm am nächsten Sonnabend daselbst abzuhalten gedenkt, ihre Ankunft in Berlin noch um einige Tage verschoben und werden jetzt erst am Sonntag in Berlin eintreffen.“ Die hohen Herrschaften, zu deren Empfang bereits umfassende Vorbereitungen gemacht werden, werden also bestimmt kommen. Auch der Czar wäre gekommen, wenn er nicht, — wie eine politische Correspondenz sich vorsichtig ausdrückt, — aus Gründen, welche sich der öffentlichen Discussion entziehen, seine Reisepläne geändert hätte. Aber in den der russischen Diplomatie angehörenden Kreisen herrscht laut derselben Correspondenz die Meinung vor, daß der Besuch des Großfürsten Wladimir und mehr noch die Anwesenheit des Thronfolgers am höchsten Hofe als Ersatz für die unterbliebene Reise des Czaren gelten können. Jedenfalls erhält nach der Auffassung unserer eingebornen Moskowiten die Reise des russischen Thronfolgers durch die Ausdehnung derselben nach Wien eine politische Bedeutung, die nicht bloß auf die Person des Prinzen beschränkt. — Was werden nun die Führer und Soldner der gutgesinnten Presse sagen, die seit mehreren Monaten so heftig gegen Rußland geeifert, — um nicht zu sagen, — geheißt haben? Weil die fortschrittliche Presse nicht in den leidenschaftlichen officiösen Chorus mit einstimmen wollte, haben

ste gegen diese Presse und deren gesammte Partei die selbstsamste Anklage erhoben, welche jemals erfunden worden ist: sie haben dieselbe beschuldigt, daß sie sich lediglich aus böswilliger Opposition den Angriffen gegen Rußland nicht anschließen, ja daß sie geheimere, d. h. schier landesverrätherische Beziehungen zu russischen Regierungskreisen verächtlich sei! — Unseres Wissens, — und wir glauben uns nicht zu irren, — ist es gerade die von den „Gutgesinnten“ so hart gescholtene Presse gewesen, welche zuerst und urausgesetzt gegen die schlechte russische Nachbarschaft geschrieben und über die Leiden und Schäden, die unserm Wohlstande von Rußland zugefügt werden, — ach! leider tauben Ohren, — gepredigt hat. Sie hat sich allerdings des Vergehens schuldig gemacht, daß sie an den Ernst der zwischen Berlin und Petersburg ausgebrochenen Zeitungsfehde nicht recht glauben wollte, und die Leser gemahnt, die officiösen Kämpfe nicht allzu tragisch zu nehmen; im Uebrigen aber hat auch sie, ja gerade sie die Sprengung des Dreikönigler-Bündnisses als ein glückverheißendes Ereigniß begrüßt und ist ihrem Programme: „seize Stellungnahme gegen Rußland“ treu geblieben. — Da auch der „Rundschauer“ zu den Zweiflern und Warnern gehört hat, die seltsame Anklage also auch gegen ihn gerichtet ist, so sei uns vergönnt, Nachstehendes zu seiner Verteidigung anzuführen.

Der Rundschauer bekennt reumüthig, daß er einer Unterlassungs- und einer Begehungsünde schuldig sei: der ersteren hat er sich schuldig gemacht, indem er die oft recht piquanten Mittheilungen, welche der Redaction aus Rußland zugehen, nur theilweis berücksichtigte. Er magt diese Sünde, — denn bis zum Sonnabend ist ja noch Zeit, dies zu thun, — wieder gut, indem er als Beitrag zu der eigenthümlichen, in Rußland herrschenden Wirtschaft die Nothig bringt, daß dem Ministergehilfen Schamchine von den Kronwäldungen in Polen ein Areal für 54.000 Rbl. verkauft worden ist, welches derselbe sofort an das Haus Wilhelm Forstgta für 317.000 Rbl. wiederverkauft hat; daß ferner dem Minister Greig für 200.000 Rbl. Kronwäldungen verkauft worden, welche derselbe für 1 Million Rbl. an den Grafen Hentel von Donnerstern wiederverkauft hat. — Der Begehungsünde hat sich der Rundschauer schuldig gemacht, indem er, — es ist freilich nur einmal geschehen, — zwar nicht für Rußland, aber für seinen Kaiser entschiedene Partei ergriffen hat. Es ist das geschehen zur Zeit, da Alexander II. die Einladung ergehen ließ zu dem Brüsseler Congreß, welcher durch eine „Sodification des Völkerrechts“ die Grundsätze für eine „humanere Kriegsführung“ festsetzen und für alle Nationen Europas verbindlich machen sollte.

Wer hätte damals diese Grundsätze nicht billigen, wer das Zeugniß dem Czar verjagen können, daß er, der Herr einer „halbbarbarischen Nation“, den Willen, für Humanität zu wirken, besser bekundet habe als viele derjenigen Potentaten, die sich rühmen, Beherrscher civilisirter Nationen zu sein. — Die Brüsseler Verhandlungen sind bekanntlich ohne nennenswerthes Resultat verlaufen; die Idee aber, welche ihnen zu Grunde lag, „war edel, war lauter und rein.“ — Seit jener Zeit haben wir niemals, auch nicht am Tage von Alexandrowo, Ursache gehabt, uns für Rußland zu erwärmen. — Jahr um Jahr, so oft die Redaction durch Zusendung des Jahresberichtes der Königsberger Kaufmannschaft beehrt wurde, haben wir auf die Klagen unserer Ostprovinzen über die Zoll- und Steuerplacereien Rußlands hingewiesen. Lange bevor die Herren Officiösen sich zu einem ersten ersten Wortlein gegen Petersburg verließen, haben wir und hat die gesammte unabhängige Presse, — die Kerisale nicht ausgenommen, — gegen die Mißstände in Rußland geschrieben. In den officiösen Blättern war Nichts, absolut Nichts zu lesen weder von der Corruption der höheren russischen Gesellschaft und der Beamten, noch von Religionsverfolgungen und Zwangstaxationen politischer Verbrecher, noch endlich von den Zeichen des in sehr hohen Kreisen grassirenden Deutschnasses. Erst, als der Nihilismus zur „internationalen“ Gefahr, der Panславismus zur Bedrohung der europäischen Friedenssicherheit wurde, erst da begann die „gutgesinnte“ Presse, sich mit den inneren Angelegenheiten Rußlands zu beschäftigen. Die schlechtgesinnte hatte das längst gethan; sie war kalt und zurückhaltend geblieben, als die gutgesinnte sich entflamte zu beaeifertem Ruhme des Dreibundes, als sie des Himmels Segen herabrief auf die russischen Heere, welche mit der Loosung „für Christenthum und Humanität“ in den Krieg gezogen waren. Die schlechtgesinnte Presse hat niemals an diese Loosung, niemals, auch nicht als die Berliner Conferenzen eröffnet wurden, an die Uneigennützigkeit Rußlands geglaubt.

Für die preussische und deutsche Volkvertretung bildete Rußland stets ein „noli me tangere.“ Hütet euch, — so rief man den über den bösen Nachbar klagenden Deputirten zu, — Rußland anzurühren, damit nicht die bekannten intimen Beziehungen gelodert werden. Hütet euch, — so ertönte noch im vergangenen Jahre die Warnung, — die Regierung wegen Abstellung der Mißstände an der Ostgrenze zu drängen! Durch allzu schnelles Auftreten würden wir die gegenwärtig allerdings etwas peinlich gespannte Lage nur noch verschlimmern und gespannter machen! Segen wir das Vertrauen, daß Rußland selbst zur Einsicht von der Unhaltbarkeit seines Zoll- und Steuerstems und seiner Grenzverrichtungen kommen und erkennen wird, wie es seinen eigenen Handel schädige! — Heut nun, — o seltsame Wandelung der Zeiten, — wird die Gutgesinntheit betundet durch möglichst scharfes und schnelles Auftreten gegen den Nachbar. — Es ist vielleicht nicht ganz richtig, wenn wir von „heut“ sprechen; denn es scheint uns nicht unmöglich, daß der officiösen Presse heut schon wieder eine andere Parole als heut vor acht

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnementsquittung beigelegt werden. Schriftliche Antwort wird nicht ertheilt. — L. G. Bismarck. Laut der amtlichen Gewinnliste ist keine der angegebenen drei Nummern (II. Emission) gezogen worden. — J. P. Wilhelm. Die That kann als Unterschlagung angesehen und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, auch, da wohl mildere Umstände als vorliegend angenommen werden dürften, mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft werden. § 246 St.-G.-B. Nicht die widerrechtliche, heimliche Pfändung ist strafbar, sondern nur das Verschleßen des durch eigenmächtige Selbsthilfe erlangten Pfandobjectes, selbst wenn dies nur geschähen ist, um das geborgte Geld zurück zu erhalten. — S. 17. Sie können A. wegen Ihres Ausfalls sofort verklagen, ohne vorher B. in Anspruch zu nehmen oder Ersterem zu kündigen, vorausgesetzt, daß die Bedingungen, unter denen Sie A. auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 in Anspruch nehmen können, vorhanden sind. — S. 1. Die Versicherungssumme gehört unserer Ansicht nach zu der Nachlassmasse Ihres verstorbenen Bruders, und verweigern die Erben der Frau desselben zu Unrecht die Genehmigung zur Zahlung derselben zur Liquidationsmasse. Eine Klage gegen die Erben auf Ertheilung dieser Genehmigung seitens des Verwalters der Masse hat volle Aussicht auf günstigen Erfolg. — M. F. 9. Wir verweisen auf die Ueberschrift unseres Briefkastens. — Petersberg. Desgleichen. — G. E. I. Grotesk, Gesessammlung, Verlag von E. Schwann, Düsseldorf, Preis wohl 100 Mark im Ganzen. II. Wechselhaft giebt es nicht. III. Wechselfähig ist jede selbstständige Person. IV. Dem Schuldner muß bei einer Zwangsvollstreckung das Nothwendige an Haus- und Wirtschaftsgeräthen, Kleidungsstücken, Wäsche belassen werden. Wird Eigentum der nicht mitzurückhaltenden Frau des Schuldners abgepfändet, so muß von ihr Einspruch erhoben und auf Freigabe gelagert werden. V. Gehalt von Personen, welche wenigstens auf ein Jahr angestellt sind, muß auf Höhe von 1800 Mk. belassen werden. Provision ist kein Gehalt. VI. Es kann jede Concession zum Ausschank, resp. Gaststättbetrieb wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen werden. Ob ein Bedürfnis vorliegt, hat allein die Behörde zu entscheiden. Gegen Abweisung der Concession steht Beschwerde an das Bezirks-Verwaltungsgericht resp. das Ober-Verwaltungsgericht zu. Eine Beschwerde Dritter, daß ihrer Ansicht nach ein Bedürfnis für eine neue Schankstätt vorliegt, hat gegenüber der abweisenden Ansicht der Behörden keine Wirkung. — Topfbeck. Bismarck. I. In Betreff der gesetzlichen Folgen der Verzichtleistung auf eine Erbschaft ist zwischen preussischem und französischem Recht kein Unterschied. II. Klagen auf Herausgabe seines Erbtheils kann der einzelne Erbe gegen den Besitzer der Erbschaft ohne Zuziehung der anderen Erben anstrengen, beim Amtsgericht, wenn das Streitobject über 300 Mk. ist, sonst beim Landgericht. Anträge auf gerichtliche Erbtheilung gehören vor das Amtsgericht. — G. A. in G. Das Mustergesetz vom 11. Jan. 1876 behält im § 1 dem Urheber allein das Recht vor, ein Muster zu gewerblichen Zwecken nachzubilden, und sieht bis zur Beweise des Gegentheils Denjenigen als Urheber an, der das Muster zur Eintragung angemeldet hat. Daraus folgt, daß selbst der Urheber des eingetragenen Musters dasselbe nicht nachmachen darf, wenn ein Unberechtigter die Eintragung auf eigenen Namen veranlaßt hat, bis auf seine Klage, in der er den Beweis der Urheberchaft zu führen hat, das eingetragene Muster im Musterregister gelöscht worden ist. — M. G. Der Antrag auf Subhastation eines Grundstücks kann erst gestellt werden, wenn der Gläubiger ein vollstreckbares Erkenntnis gegen den Hypothekenschuldner erlangt hat. Es muß also dem Antrage eine Klage, — es steht dem Gläubiger frei, ob er auf Grund gewöhnlicher Klage oder im Urkundenproceß sein Recht streiten will, — und Beurtheilung des Schuldners vorhergehen. Daß mit der Vollstreckungsbefehl verfehene Erkenntnis muß demnach dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das verpfändete Grundstück liegt, mit dem gewöhnlichen Subhastationsantrage eingereicht werden. — Unterscheidung II. Sie können zur Bezahlung der Untersuchungskosten für Ihren minderjährigen Sohn aus Ihrem Vermögen nicht gezwungen werden. — M. J. in M. Der zwischen den Eheleuten geschlossene Kaufvertrag kann von den Gläubigern des Mannes angefochten werden. Die Frau muß dann beweisen, daß die ihr verkauften Möbel in Wahrheit von ihr in die Ehe gebracht oder doch mit ihrem Gelde gekauft sind. Nur wenn die Frau diesen Beweis führt, haften die betreffenden Sachen nicht für die Schulden des Mannes. — Akt 100. I. Klagen Sie auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rücknahme der fehlerhaften Waare unter Eideszuschwörung. II. Ein gesetzliches Unrecht thun Sie nicht, wenn Sie direct wegen der Besorgungen mit dem Knecht verhandeln, ohne vorher seinen Herrn zu befragen. — L. S. in M. I. Ein solcher Antrag ist nicht strafbar. Er konnte höchstens als Beleidigung aufgefaßt werden, die aber längst verjährt ist. II. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermiethers ist der Miether nicht zur Untervermuthung berechtigt. — M. G. P. I. Das Erkenntnis muß, nachdem es mit dem Akt der Rechtskraft versehen worden, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, mit dem Subhastationsantrage überreicht werden. II. Der Antrag, das Erkenntnis mit der Vollstreckungsbefehl zu versehen, ist an die betreffende Gerichtsschreiberei zu richten, nicht an das Landgericht. III. Die binnen eines Monats gegen das Urtheil eines Amtsgerichts einzulegende Berufung an das Landgericht unterliegt dem Anwaltszwang. — L. M. 12. I. Der Beweis des Verkaufs durch Zeugen genügt auch ohne schriftlichen Vertrag. II. Personhaft wegen Schulden ist unzulässig, wenn der Offenbarungzeit vom Schuldner geleistet worden. III. Der Gerichtsvollzieher darf die gepfändeten Sachen trotz erhobener Interventionsansprüche abholen. IV. Es giebt keine Sicherstellung des Eingekommenen der Frau gegen die auf Antrag der Gläubiger des Mannes vorzunehmende Pfändung. — A. B. 14. Breslau. Mit dem Entwurf von Pfandverträgen und Ehrenregeln befaßt wir uns nicht. — P. P. Steffen. Machen Sie ein neues Testament, — eines Rechtsanwalts bedürfen Sie zu dessen Anfertigung nicht, — in welchem Sie das beim Gericht in A. ruhende aufheben. Dies neue Testament hinterlegen Sie beim Amtsgericht Ihres jetzigen Wohnorts. Eine Zurücknahme des alten Testaments ist nicht nöthig. Sie haben dadurch nur unnütze Kosten, die sich stets nach dem Vermögen richten, über das Sie testiren. — Ladewig. Die Verantwortung Ihrer 14 Fragen würde uns zu einem theil-

weisen Abdruck der Civilproceßordnung nöthigen. Dazu haben wir aber keinen Raum. Wir müssen Ihnen daher anheimstellen, sich die erforderliche Belehrung, — denn um diese, nicht um Rathhertstellung in einer Sie betreffenden Rechtsangelegenheit handelt es sich bei Ihren Fragen, — selbst aus der C.-P.-O. oder aus unseren juristischen Artikeln nach und nach zu entnehmen. — G. P. O. Sie haben Verschumnistkosten nur zu fordern, wenn Sie nachweisen können, daß Sie während Ihrer Reise zum Termin einen Vertreter für Ihr Geschäft haben annehmen müssen, und nur auf Höhe des Honorars desselben. Im Ganzen darf aber Ihre Liquidation die Höhe der für den Proceß zulässigen Rechtsanwaltsgebühren nicht überschreiten. Da Sie Gebühren überhaupt nicht zu fordern haben, so ist es zwar an sich gleichgültig, ob dieselben nach altem oder neuem Verfahren anzusetzen wären, jedenfalls aber würde der alte Tarif anzuwenden sein. Gewährt Ihnen das Gericht die Gelder nicht, welche Sie beanspruchen, so bleibt Ihnen der Weg der Beschwerde an das höhere Gericht oder der Klage gegen den Beklagten, der für Ihre Verschumnistkosten aufkommen muß. — G. P. O. in M. Wenn dem Rechtsanwalt nachgewiesen werden kann, daß er bei der Proceßführung ein Verschleßen begangen hat, durch welches Sie in Schaden gerathen sind, ist er heut noch zum Ersatz des letzteren verpflichtet. — G. L. S. I. Da Sie im Erbreceß das Grundstück zu einem Kaufpreise übernommen haben, der durch die eingetragenen Hypothekenschulden bezahlt ist, so sind Sie als neuer Eigentümer auch für diese Hypothekenschulden persönlich verhaftet, also auch für die eingetragenen Gerichtskosten. II. Die Zinsen, welche vor dem 1. Januar 1875 fällig waren, sind verjährt. — G. D. B. Das von Ihnen eingereichte Arrestgesuch mußte zurückgewiesen werden, da in demselben jeder Beweis dafür fehlt, daß die Sicherheit Ihrer Forderung gefährdet ist, wenn nicht der beantragte Sicherheitsarrest angelegt wird. Der Anspruch so wie der Arrestgrund sind im Gesuche glaubhaft zu machen. Ohne diese Glaubhaftmachung darf auch kein Cautionsanerbieten kein Sicherheitsarrest angelegt werden. Daß ein Arrestgrund vorhanden, haben wir aus Ihren Auseinandersetzungen nicht zu entnehmen vermocht. Sie werden zur gewöhnlichen Klage gegen die Erben, deren Abmachung unter sich Ihnen gegenüber nicht gilt, schreiten müssen. — A. M. in S. I. Der Magistrat ist zu Nachforschungen nach den Vermögensverhältnissen der Steuerpflichtigen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, da sonst eine einigermassen gerechte Steueranlagung nicht möglich ist. II. Sie sind nicht verpflichtet, die Gession der Hypothek dem Magistrat anzuzeigen. III. Kein Alter befreit von der Steuerzahlung. — G. J. A. I. Es hängt vom Ermessen des Gerichtsvollziehers ab, ob er den Verkauf der gepfändeten Sachen in der Wohnung des Schuldners vornehmen will oder nicht, vorausgesetzt, daß letzterer oder dessen Wittib die Genehmigung zu ersterem Verkauf ertheilen. II. Der Gerichtsvollzieher hat vom Staat, nicht aber von den Parteien für Verfertigung von Gegenständen, welche vor dem 1. October d. S. gepfändet sind, seine Gebühren nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 zu fordern, er darf mit einer durch Aussetzungsschein des Gläubigers aufgegebenen Verfertigung nicht ohne erneuerten Auftrag des Gerichts nach Ablauf der vom Gläubiger gegebenen Frist von Amtswegen wieder vorgehen. Seine Gebührenforderung hat er dem Gericht, das den Auftrag zur Verfertigung gegeben hat, mit dem Fristbewilligungsschein des Gläubigers einzureichen. III. Der Gerichtsvollzieher kann der Post Zustellungen von Schriftstücken an in seinem Wohnorte ansässige Personen auftragen. — G. A. in A. Vermögen Sie Ihre Behauptung zu beweisen. — Eid ist als Beweis nicht zulässig, — und haben Sie dieselbe nicht in beleidigender Form ausgesprochen, so können Sie nicht bestraft werden. Die Strafe der öffentlichen Verleumdung geht bis zu 2 Jahren Gefängnis. § 187 St.-G.-B. — A. in M. I. Wer die Concession zum Schankbetriebe mit Brantwein hat, darf über die Strafe geistige Getränke veräußern. II. Wer die Concession zum Kleinhandel mit Brantwein besitzt, darf keine feigende Gasse dulden, auch nicht gestatten, daß in seinem Local die von ihm veräußerten Getränke genossen werden. — G. S. Akerst. Führen Sie über den Schupmann beim Polizeipräsidium Beschwerde. Verkäufer von Genussmitteln dürfen an Feiertagen außerhalb der Gottesdienststunden ihre Localer geöffnet halten. — M. A. I. Der Schuldschein ist einlagbar. Sie waren mündig, als Sie denselben ausstellten. II. Wir finden den Inhalt der Correspondenzkarte nicht beleidigend. III. Wir haben bisher keine Kenntniss davon, wann die betreffende Verhandlung stattfinden wird. Ist sie für die Öffentlichkeit von Interesse, werden wir einen Bericht darüber bringen. — A. F. in M. Sie müssen für die Kosten und Anwaltsgebühren, welche Ihr Mitverklagter nicht bezahlen kann, aufkommen. — A. Erfurt. I. Das Gesetz verbietet Ihnen nicht, einen neuen Strafantrag gegen Ihren Schuldner in Berlin zu stellen; daß er aber von besserem Erfolg sein wird als der erste, bezweifeln wir, da die Abweisungsgründe des Oberstaatsanwalts erschöpfend sind. Der Strafantrag ist an die Staatsanwaltschaft resp. Oberstaatsanwaltschaft in Berlin zu richten. Namen sind nicht nöthig. Werden Sie überall abgewiesen, so haben Sie das Recht der Beschwerde an das competente Oberlandesgericht, in Berlin an das Kammergericht. Die Kosten haben Sie zu tragen, falls Ihr Antrag zurückgewiesen wird. § 170 folg. St.-P.-D. II. Dasselbe gilt in Betreff der übrigen Personen, von denen Sie benachtheiligt worden sind, sobald Sie die Beweise der Schuld derselben zu erbringen vermögen. III. Beantragen Sie beim Amtsgericht des Wohnorts der Beklagten, letztere zur erneuerten Ableistung des Offenbarungsbekandes vorzuladen, da dieselben im Laufe der Jahre zu Exccutionsobjecten gekommen seien. Zunächst müssen Sie aber die Erkenntnisse an die betreffenden Gerichtsschreibereien einreichen, damit die Vollstreckungsbefehle daraufgesetzt wird. IV. Diese Anträge können Sie selbst stellen. Wir rathen bei denselben, namentlich aber bei den Strafanträgen, möglichst kurz zu sein und nur die nackten Thatfachen und die Beweise dafür anzuführen. Bei Juristen schadet launige Schreibelegelheit. V. Es dürfen auch Verlobungs- und Trauungen abgepfändet werden. Das Gericht hat nichts mehr mit den Zwangsvollstreckungen zu thun. Sie haben das Erkenntnis einem Gerichtsvollzieher am Wohnort der Beklagten zu übergeben, von dessen Ermessen die Pfändung abhängt. — G. S. in L. Sie haben noch den Weg der Beschwerde an den Finanzminister. Werden Sie auch dort abgewiesen, so

bleibt es keine Hilfe für Sie. — G. J. Orsch. 200. I. Verschaffen Sie sich den Wortlaut der Eintragung durch Einsicht in das Grundbuch. Ohne denselben zu kennen, vermögen wir Ihnen nicht zu sagen, ob daraus irgend welche Rechte für Ihre Kinder herzuleiten sind. II. Die Frau haftet auch nach dem neuen Gesetze nicht für die Schulden des Mannes, wenn die Eheleute nicht in Gütergemeinschaft leben. — 346. Sie müssen an das Oberbergamt den Antrag stellen, den Besitzer des Rauhungsscheines zur Inbetriebsetzung des Bergwerks aufzufordern und nach vergeblichem Verlauf der Frist die ertheilte Berechtigung für erloschen zu erklären. § 156 ff. Berggesetz vom 24. Juni 1865. — G. 100. I. Gegen die öffentliche Auktion der Nachlassgegenstände können Sie nichts machen, müssen auch die Hälfte der Kosten derselben tragen. Dagegen muß Ihr Bruder an Sie die Hälfte der Lebensversicherungssumme und der erparten Gelder bezahlen, falls Sie deshalb klagen, wenn er die Schenkung nicht beweist. II. Der Agent war nicht verpflichtet, Ihre Kündigung an die Direction abzugeben. Sie bleiben noch 5 Jahr zur Zahlung der Prämie verpflichtet. — M. J. in A. I. Uneheliche Kinder gehören zum Unterhaltungsanspruch der Mutter, auch wenn sie sich in der Erziehung des Vaters befinden. Die Gemeinde muß die Krankenhauskosten bezahlen. II. Ein Versprechen, selbst durch Handschlag bekräftigt, hat vor Gericht keinen Werth, wenn es der Versprechende zurücknimmt. — M. Wettersberger. I. Haben beide Brüder innerhalb der Conceptionszeit mit der Mutter des verstorbenen unehelichen Kindes geschlechtlich verkehrt, so ist keiner von Ihnen zur Alimentenzahlung verpflichtet. Der Verklagte muß sich in diesem Falle auf das Zeugnis seines Bruders und § 9 ad 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 berufen. Annahme eines Rechtsanwalts ist zulässig. — F. Sie bedürfen in dem Termin keines Beistandes. Sobald Sie den Eid leisten, ist Ihre Erbdisposition gültig. Ihre Tochter erbt mit Ihnen zugleich, wenn der Verstorbene deren rechter Bruder ist. Hat derselbe laut Testament nur ein Pflichttheil aus dem väterlichen Nachlass zu fordern, so haben auch Sie keine weiteren Ansprüche. Einen Theil des Ihrem Sohn gehörig erworbenen Grundstücks erben Sie jedenfalls. Wir bemerken übrigens, daß uns Ihre Erbschaftsangelegenheit nicht mehr genau in Erinnerung ist, was Sie uns vielleicht bei der Annahme der an uns gerichteten Fragen nicht gar zu übel nehmen werden. Wir bitten daher bei weiteren Fragen um erneute genaue Information. — Leipzig 208. I. Genügende Anleitung giebt G. Kyserson, Proceßverfahren und Formularbuch, Verlag von Schlesier, Berlin. II. Ist die Waarenschuld in Ihrem Wohnort entstanden, so können Sie bei Ihrem Amtsgericht gegen die Schuldner klagen, auch wenn Sie in der Rechnung keinen Zahlungsort angegeben haben.

Bartholomäus Blume, der Bürgermeister von Marienburg. Historischer Roman von Wilh. Grothe. (Fortsetzung.)

Einer von ihnen lag todt auf der Erde, ein Zweiter war schwer verwundet, daß er dem Hauptmann unmöglich folgen konnte. Nur die beiden Anderen waren die im Stande, obgleich auch sie nicht ohne Verletzungen geblieben waren. Nachdem Ulrich von Czirwenka sich bei dem Führer über den Weg erkundigt hatte, welchen er nehmen mußte, um den Großcomthur zu erreichen, schlug er diese Straße ein. „Sie haben mich gerannt,“ jagte er sich; „aber sie sollen ihren Willen nicht erreichen, dieses Blume'sche Ehepaar. Das ist also die Wahrheit, deren der Bürgermeister sich rühmt. Er soll seinen Willen nicht haben; ich werde bei der Gesandtschaft sein und den Frieden vermitteln, ich, Ulrich von Czirwenka.“ — „Da sind wir nach des Meisters Befehl geeilt und können jetzt hier selbst in den Ruhestunden der Ruhe nicht pflegen,“ bemerkte einer der Ordensritter. Man machte sich daran, nun die Verwundeten zu verbinden. Ein Feuer brannte bald hell auf, in dessen Schein die Arbeit geschah, und um das man sich lagerte, den Tag zu erwarten. Auch am folgenden Morgen vermochten sie nicht sogleich aufzubrechen, und erst gegen Mittag setzten die Boten des Hochmeisters ihre Reise fort. Daher kam es, daß der Brief des Bürgermeisters Heinrich Neufz zugehändig wurde, ehe sich jene zeigten. Neufz ließ sein Heer sogleich aufbrechen, um noch in der Eile den Polen so viel feste Plätze und Städte abzunehmen, wie dies im Bereiche der Möglichkeit liege, ehe des Hochmeisters Botenschaft nämlich ihn erreiche. Das Glück war ihm günstig, daß er vor Thorn stand und es umlagerte, ehe es Kemsberg und Wend von Eulenburg gelang, ihn aufzufinden. Gehorsam stellte er sogleich den Krieg ein, hieß Bernhard von Zinnenberg, sich nur auf Vertheidigung zu beschränken, und eilte selbst nach Marienburg, um dem Hochmeister Rechenenschaft zu geben. Dieser war jedoch schon unterrichtet und empfing den Spittler ohne Zorn. „Ich weiß, das Schicksal ist meiner Absicht entgegengefallen; ein Hinterhalt, der Anderen galt, hat Kemsberg und Eulenburg sich verspäten lassen, ohne das würde König Kasimir den Frieden angenommen haben.“ „Er hat nur in eine Waffenruhe gewilligt,“ bemerkte Ludwig von Erlichshausen. „Sprecht mir nicht, daß der Waffenstillstand uns Gefahr bringt.“ „Ohne denselben tragen wir aber die Waffen in Polen,“ meinte Neufz. „Wie lange?“ erwiderte Ludwig. „Sprecht mit dem Trefler, hochwürdiger Bruder, und Ihr werdet erfahren, daß in unserem Schache Ebbe ist. Wir können die Soldner nicht mehr bezahlen. Die Opferwilligkeit hat selbst bei den besten Bürgern aufgehört, die Steuern aber von den Widerwilligen einzutreiben, ist unmöglich. Freund, wir gehen einer dunkeln Zukunft entgegen, wenn wir nicht Frieden schließen.“

„Ihr sagt, daß selbst das Kastmir dies nicht thun will.“

„Noch giebt es einen Weg, der Fürspruch des Kaisers kann Rettung schaffen, die Hansa uns freundlich und den Polen friedlich stimmen.“

„Und was dann?“ fragte der Spittler. „Was soll, wenn der Friede wirklich erreicht ist, geschehen?“

„Dann will ich die Verräther züchtigen und den Orden zum nächsten Kriege stärken.“ antwortete der Hochmeister. „Selbst Bartholomäus Blume hat eingewilligt, ein Mitglied der Gesandtschaft an den Kaiser zu sein.“

Das war der Fall; nachdem Blume sich überzeugt hatte, daß der Orden nicht die Soldner bezahlen konnte, hatte er darin seine Meinung geändert, daß ein Friede auf dem Stande der Sache vor Ausbruch des Krieges unbedingt das Beste für den Orden und Preußen sei, namentlich wenn dadurch die feindliche Haltung der Hansa zugleich beseitigt werden konnte.

„Ich fürchte freilich, wir werden selbst durch des Kaisers Fürsprache Beides nicht erreichen.“ war Blume's Rede zu Neuß; denn Friedrich III. hat nur ein Herz für sein österreichisches Land, nicht für das große Deutschland. Sa, trüge ein Barbarossa oder auch ein Albrecht Achill, der Hohenzoller, der noch allein für des Reiches Ehre auftritt, die deutsche Krone, dann möchten meine Hoffnungen höher sein.“

„Und wenn der Versuch nicht glückt?“

„Dann Krieg bis auf das Messer.“ rief der Bürgermeister, „dann schnalle auch ich mir den Harnisch an und nehme das Schwert zur Hand.“

„Und Eure Frauen?“ fragte der Spittler.

„Ich habe sie mit Rudolph Schwarz nach Frankfurt gesandt.“ lautete die Antwort; „dort sollen sie so lange bleiben, bis ich sie zurückbringe.“

„Und Rudolph?“

„Rudolph Schwarz wird uns bis in die Kaiserburg Friedrich's III. begleiten.“ erwiderte Bartholomäus. „Wo er die Hand im Spiele hat, ist dem Orden nur Gutes erwachsen, selbst was ihm Verderben zu bringen schien, schlug zum Heile aus.“

„Ihr meint den Hinterhalt.“ lächelte Heinrich Neuß, „den wird Ulrich von Gyrwenla ihm niemals vergessen.“

Bartholomäus Blume zuckte die Achseln. — „Ich wette, daß der Böhme niemals seiner Meister wird, wie ihm Rudolph nicht zum zweiten Male ausweicht.“ sagte er.

XI. Verkauft, nicht besiegt!

Wilhelm Jordan, der Bürgermeister von Danzig, hatte sich von seinem Sitze erhoben, und sein kluges Auge überflog noch einmal die versammelten Senatoren und Schöffen. Er war ein kleiner Mann mit einem dicken Kopfe; aber wenn er redete, schien er zu wachsen, und Alles lauschte seinen Worten, die sanft und überzeugend aus seinem Munde hervorgingen. Jedes Auge der vielvermögenden Herren wandte sich ihm auch jetzt zu.

„Senatoren, Rathmänner und Schöffen.“ lauteten seine melodischen Worte, „Ihr wißt, weshalb ich Euch zusammenberufen habe; draußen steht der Abgesandte des Ordens zu Sanct Marien, Marienburgs Bürgermeister Herr Bartholomäus Blume, ein Mann von gewaltiger Rede. Ihr seid aber nicht die Buben, welche man mit Honigbrod der glatten Worte ködert; denn Ihr wißt, wo das Interesse der Stadt zu suchen ist.“

Ein wohlgefälliges Gemurmel ließ sich unter der weisen Versammlung vernehmen; nur Ewald Rügenwalde bemerkte: „Ich finde keinen Vortheil darin, daß wir polnisch werden.“

Der Bürgermeister griff die Worte jogleich auf: „Habe ich je gemeint, daß Danzig polnisch werden solle? Ich verahre mich dagegen. Mein ganzes Bestreben ist, es frei zu machen, meine Vaterstadt von Zwang und Sklaverei zu erlösen. Ich weiß wohl, daß es Männer selbst unter uns giebt, welche auf die Besteuerung durch Fremde kein Gewicht legen.“

Wilhelm Jordan's Augen schossen auf Ewald Rügenwalde einen Blick, der diesen niederschmettern sollte, und Andere schauten auch mißbilligend auf ihn. Das schien den Rathmann wenig anzusehen, und er fiel dem Bürgermeister in die Rede, er wisse und kenne alle die schönen Phrasen, welche Hans von Baisen zuerst dem Lande zugerufen habe. Er aber meine, daß eine deutsche Stadt besser thue, sich zu ihren Stammgenossen zu halten, als vor einem polnischen Könige sich demüthig zu beugen.

Jordan bemerkte, daß die wenigen, aber kräftigen Worte ihren Eindruck nicht verfehlten. Mit gewandter Zunge suchte er diesen zu verwischen. Er schilderte die glückliche Lage, sobald Danzig ihre eigene Herrin sein würde; stark genug sei die Vaterstadt, um sich selbst zu schützen. Dann kam er auf die Macht des Ordens. Er gab zu, daß man sich allenfalls einen mächtigen Herrn wählen könne; denn ein solcher schütze in großer Gefahr. Der deutsche Orden könne keine Gefahr von Danzig ablenken. Man habe es ja gesehen, daß er sich um Hilfe an den deutschen Kaiser gewandt. Der könne sich aber kaum selbst helfen, und Polen höre nicht auf Kaiser Friedrich's III. Stimme. Der Orden sei verloren, und somit sei, seine Partei zu ergreifen, ein thörichter Gedanke. Das habe er nur sagen wollen, ehe er Herrn Bartholomäus Blume hereintreten ließe.

Nach dieser Rede winkte er. Der Rathsdienner öffnete die Thür und rief:

„Der hohe Rath der Stadt Danzig ersucht Herrn Bartholomäus Blume, Bürgermeister der guten Stadt Marienburg, seinem Wunsche gemäß vor ihm zu erscheinen.“ Blume kam der Aufforderung nach und trat über die Schwelle, sich mit würdevollem Anstand vor der Versammlung verbeugend. Der Rath dankte ihm durch ein Neigen der Köpfe, worauf Wilhelm Jordan ihn sein Anliegen vorzubringen ersuchte.

„Es ist nicht meine persönliche Sache, welche mich zu Euch hergeführt hat. Ihr Herren vom Rath, Bürgermeister, Senatoren, Schöffen und Rathmänner.“ hob Blume an. „Ich trete vor Euch hin als Abgesandter des deutschen Ordens und seines Hochmeisters, zumeist aber zu Euch aus vollem Herzen zu reden. Das aber, meine ich, sollte zu Euren Herzen auch sprechen; denn Ihr seid eines Vaterlandes mit mir, eines Volkes, Deutsche!“

Mit glühender Beredsamkeit schilderte er sodann, was der deutsche Ritterorden gelhan, um deutsche Stillfation dem Osten zu bringen. Reicher Segen sei von ihm ausgeströmt. Die Macht habe Neider gefunden; die slavischen Nachbarn hätten das Uebergewicht des Deutschthums gefürchtet und sich deshalb gegen seinen Träger, den Orden, erhoben.

Hier unterbrach Wilhelm Jordan, der die Wirkung von Blume's Worten bemerkte, den Redner. „Ihr irrt Euch, verehrter Herr College.“ sagte er. „Polen erhob sich nicht gegen das Deutschthum, es ging gegen des Ordens Tyrannei in den Kampf. Die eigenen Unterthanen flüchteten sich unter den Schutz des weißen Adlers. Wie weit aber die Ungerechtigkeit des Ordens geht, beweist wohl der Vorfall, daß, als die gegen seinen Druck und seine Steuern Verbündeten, Adel wie Städte des preußischen Landes, 1453 Gesandte an den Hof des Kaisers sandten, diese, zu denen auch ich gehörte, von dem mährischen Edelmann Militz auf des Ordens Veranlassung überfallen und gefangen gehalten wurden.“

Blume's Stirn bedeckte sich mit Falten, sein Auge leuchtete vor Unwillen. Er bestritt die Behauptung Jordans, er zeigte, wie die Polen einen großen Theil Preußens verwüstet hätten. Er erinnerte an die Belagerung Danzigs, bei der Werner Seemann sein Leben gelassen habe. Er warnte vor den trügerischen Lockungen der ehrgeizigen Männer aus dem Geschlechte der Baisen.

„Ihr sagt.“ fuhr er fort, „der Orden sei im Verfall, seine Tapferkeit, seine Einfachheit seien geschwunden? Schaut auf die Felder von Konig, auf denen Polen unterlegen ist!“

Hier zuckte Jordan die Schultern und warf die Worte „Soldner und Zinnenberg“ ein; aber Blume ließ sich nicht beirren; er bedauerte, daß der Orden sich auf Soldner stützen müsse; das thäten aber alle Könige der Erde, wenn die eigenen Söhne nicht zu den Waffen griffen. Er sei übrigens nicht gekommen, die Danziger zum Kampfe aufzurufen, sie möchten nur dem Hochmeister die Mittel geben, daß er Deutschlands Ehre verteidigen könne. Er fordere Geld, um die Soldner zu bezahlen. Nachdem er nochmals die Gefahr, welche durch Polen drohe, geschildert hatte, schloß er mit einem Aufruf, Deutschland im Osten nicht untergehen zu lassen.

Eine tiefe Stille folgte der Rede, die so Manchen ergriffen hatte. Ewald Rügenwalde blickte umher, um die Schwankenden zu kräftigen; aber schon hatte Wilhelm Jordan das Wort ergriffen. Der Rath der hanseatischen Stadt Danzig werde das Ersuchen, das der Hochmeister durch Blume an ihn habe stellen lassen, prüfen und ihm dann Antwort zugehen lassen. Dieselbe möge der Gesandte in seinem Quartier erwarten. An der schroffen Weise Jordan's, die übrigens von Vielen nicht gebilligt wurde, nahm der Bürgermeister von Marienburg ab, daß er einen heftigen Gegner seiner Worte finden werde, den er nicht einmal werde bekämpfen können.

Das war thatsächlich; und kaum hatte sich die Thüre hinter Bartholomäus Blume geschlossen, als Wilhelm Jordan sich wieder erhob, um den einschüchtlenden Rathsherrn Aufschluß über sein rauhes Benehmen zu geben. Der gewandte Leiter der Danziger Angelegenheiten schnitt seinen Gegnern also das Wort ab, ersichtete einen Sturm gegen sich, der schon im Entstehen war.

Er bemerkte sodann, daß er durch die Reden des sonst von ihm hochgeachteten Mannes gereizt sei, da dieser die Thatsachen verkehrt habe, indem er Wahres dem Falschen beigemischt. Das liebe er nicht, und er wisse sehr wohl, daß auch Aufrichtigkeit und Offenheit von dem Rathe gewünscht werde und mit Recht gefordert werden könne. Dann kam er auf die Zukunft Danzig's, das keine Fesseln kennen dürfe, und wie Hamburg und Lübeck sich zu einer Republik gestalten müsse. Noch stehe es den Schweserstädten nach; aber die Zeit sei nicht fern, da es sich mit den stolzeften Hansestädten auf einer Stufe befinden würde; nur von weidlicher Rücksicht möge sich der Rath nicht bestimmen lassen.

Jordan's gefällige Redeweise, die Schmeicheleien, welche er dem Rathe darzubringen wußte, seine feste Berufung auf den Localpatriotismus trugen den Sieg davon. Man stimmte ihm zu, daß dem Orden nicht allein keine Unterstützung zu Theil würde, ja daß man feindlich gegen ihn auftrate. Vergebens protestirten Ewald Rügenwalde und drei Schöffen gegen diese Beschlüsse; ihre Stimmen fanden keine Beachtung, als die Jordan'sche Partei die Vortheile hervorhob, welche Danzig durch eine innige Verbindung mit Polen haben werde, und die Nachtheile bezeichnete, welche die Rache König Kasimir's nach sich ziehen wisse.

Demgemäß ließ man Bartholomäus Blume wissen, daß Danzig sich zu Opfern nicht verstehen werde; daß es jedoch nach Marienburg Gesandte senden würde, um zu erspähen, wie man in die Verhältnisse eingreifen könne. Der würdige Mann fühlte jogleich die Zweideutigkeit der Antwort und verließ ohne Hoffnung die reiche Handelsstadt.

Als er mißmüthig den Weg dahintritt, bemerkte er nicht, wie sich einige bewaffnete Reiter hinter ihm zeigten, die ihn zu beobachten schienen. Der alte Diener, der ihn allein begleitete, machte ihn endlich aufmerksam. Blume warf einen Blick zurück und setzte sein Ross in schnelleren Gang. In dem Momente sporneten die Anderen auch ihre Thiere.

„Hoho.“ sagte Blume, „Herr Wilhelm Jordan scheint das Wiederholen zu wollen, worüber er selbst, da es ihm begegnete, in die Rämpfosaunen stieß. Geben wir also unseren Thieren die Sporen. Vorwärts!“

Sie jagten auf Praust zu, hinter ihnen ihre Verfolger, als sich vor ihnen auch zwei Reiter zeigten. „Da werden wir wohl unser Leben und unsere Freiheit verteidigen müssen.“ meinte der Bürgermeister von Marienburg und zog das Schwert. „Nun denn mit Gott! Gerade auf die Beiden dort!“

Es sollte sich jedoch bald ausweisen, daß weder die Männer vor ihnen, noch die ihnen folgenden, Feinde seien. Die Ersteren waren Graf Heinrich Neuß von Plauen und sein Leibknappe, die Anderen gutgekünnte Danziger Bürger, unter ihnen Ewald Rügenwalde, welche Bartholomäus Blume ein sicheres Geleit geben wollten. Man hatte das Mißverständnis bald entdeckt.

Der Ordensspittler erklärte, daß er ausgezogen sei, um Blume von einem Erscheinen vor dem Rathe zurückzuhalten, da sich die Verhältnisse gebessert hätten; die Danziger dagegen wollten dem wackeren Bürgermeister die Versicherung geben, daß sie ihre Kräfte daran setzen würden, um ihre Vaterstadt für den Orden zu gewinnen. Jedemfalls möge der Hochmeister den Versprechungen, welche Wilhelm Jordan nach Marienburg bringen werde, nicht glauben. Der sei ein glühender Anhänger der Gebrüder Hans und Stibor von Baisen und um so gefährlicher, als er seine feindliche Ansichten nicht offen bekenne. Ewald Rügenwalde und seine Mitbürger entfernten sich dann mit herzlichem Händedrücken. Blume setzte aber mit dem Spittler seine Rückreise nach Marienburg gemeinschaftlich fort. (Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

— Gräfin und Kunstreiter. Man schreibt aus Parma, d. 6.: Ein Vorfall hat hier das größte Aufsehen erregt und dürfte nicht ohne Folgen bleiben. Die Contessa S. Gattina eines der angesehensten Männer der Florentiner Aristokratie, hatte sich in einen Kunstreiter verliebt, welcher mit der Circus-Gesellschaft Guillaume in Florenz gastirte. Dieser ließ sich das Verhältniß Anfangs gern gefallen; später aber, vielleicht auch in Folge des Processes Carbinelli, verließ er Florenz, ohne vor der Dame Abschied zu nehmen, und ließ sich bei der Circus-Gesellschaft Sidoli engagiren, die jetzt in Parma Vorstellungen giebt. Contessa erfuhr seinen Aufenthalt und kam vor einigen Tagen nach Parma. Der Kunstreiter empfing sie jedoch mit ernsten Worten und ermahnte sie, zu ihrem Gatten zurückzukehren. Sie nahm sich das aber: der Art zu Herzen, daß sie einer Selbstmordversuch verübte. Sie stürzte sich nämlich nach Abgang des Tages nach Florenz, zu welchem sie der Kunstreiter begleitet hatte, einige Schritte von der Station entfernt, aus dem Coups erster Classe. Ein Weichensteller konnte sie aber noch im rechten Augenblicke auffangen, sie contusionirte sich bloß an einem Fuße. Die Polizei bemächtigte sich sofort ihrer Person und avisirte telegraphisch den Gatten.

— Die treulose Ddalliste. Der „Corriere del Mattino“ bestätigt die Nachricht von dem Verschwinden einer Ddalliste aus dem Harem des Gr. Ahdive Ismail und bringt einige sehr interessante Details über ihre Flucht. Die Ddalliste ließ sich durch einen schönen, jungen Mann aus der Provinz Bari einführen, der Student und Maler ist und b'Elia heißt. Das Liebespaar wurde in Foggia entdeckt; aber wie der Beamte des Civilstandes angiebt, waren dieselben bereits Mann und Frau. Die Bekanntschaft zwischen ihnen war auf folgende Weise zu Stande gekommen. b'Elia hatte in der Umgebung des Harems landschaftliche Studien angestellt, dabei die Schöne entdeckt und sich sterblich in dieselbe verliebt. Bald wurde eine telegraphische Verbindung zwischen ihnen hergestellt. Man verständigte sich; aber mittlerweile tauchte Veracht bezügl. des jungen Mannes auf, und man entzog ihm die Erlaubniß, seine Malerstudien an diesem Orte fortzusetzen. Die telegraphische Verbindung dauerte nichts desto weniger fort — wie, das ist ein Geheimniß. Gewiß ist nur, daß nach einigen Tagen die Schöne verschwand. Der Gr. Ahdive behauptet, daß das Weib, welches seinen Harem verlassen hat, keine Zurtin, sondern eine Französin ist.

— Paris, 10. November. Der Emir Abd-el-Kader, der algerische Volksheld der vierziger Jahre, ist zu Damascus im Alter von 72 Jahren gestorben. Er war als der dritte Sohn eines Marabouten von Oran zu Mascara im Jahre 1807 geboren und durch lange Jahre der fanatische und erfolgreiche Kämpfer Algeriens sowohl gegen die Türken als auch gegen die Franzosen, welchen letzteren er besonders viel zu schaffen machte, bis er endlich 1847, nachdem er alle seine Hilfsmittel erschöpft hatte, in ihre Gefangenschaft gerieth. Man brachte ihn erst auf das Fort Samalque, dann auf das Schloß Pau und noch später auf das Schloß Amboise. Napoleon III. begnadigte ihn, als er den Kaiserthron bestieg, und gab ihm gegen das eidliche Versprechen, nie mehr die Waffen gegen Frankreich zu ergreifen, die Freiheit wieder. Abd-el-Kader ließ sich darauf zuerst in Oran und nach dem Erdbeben, welches diese Stadt im Jahre 1855 heimsuchte, in Damascus nieder, nachdem er eine Zeit lang in Constantinopel verweilt hatte. Als in Syrien im Jahre 1860 der Aufstand der Drusen ausbrach, nahm er sich heldenmüthig der dortigen Christen an, wofür ihm der Kaiser Napoleon zum Danke das Großkreuz der Ehrenlegion verlieh. Im Jahre 1863 bereiste er Egypten, besuchte die Suez-Canalbauten und walfahrte nach Mekka. Bis an sein Ende bezog er von der französischen Regierung eine Pension von 100 000 Frs. In den letzten Jahren hatte man wenig von ihm gehört, und auch der jüngste orientalische Krieg hatte nicht vermocht, ihn aus seiner Zurückgezogenheit aufzurütteln.

— Ein Gott gepfändet! Nichts ist ihnen heilig, dieser Jöllner, das haben sie kürzlich wieder in San Francisco dadurch bewiesen, daß sie in einem daselbst befindlichen chinesischen Hospital ein Götzenbild, vor dem die besoppten Chinesen des himmlischen Reiches ihre Andacht verrichteten, mit Beschlag belegten, weil das betreffende Hospital mit einer Summe von Doll. 90 für Steuern im Rückstande war. Schon waren die Chineser im Begriff, den Gott ohne weitere Ceremonien auf einem Wagen nach der City-Hall zu befördern, da erwarnten sich die Gläubiger seiner, brachten schleunigst die verlangten Doll. 90 zusammen und erlitten ihm so die Schmach einer Constatation.